

Rente oder eine einmalige Kapitalleistung?

VORSORGEGELDER Nebst der Planung der Vorsorge während der Finanzierung, ist auch die Planung der Bezugsphase von Bedeutung. Je nach gewählter Vorsorgelösung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Dazu müssen diverse Fragen geklärt werden.



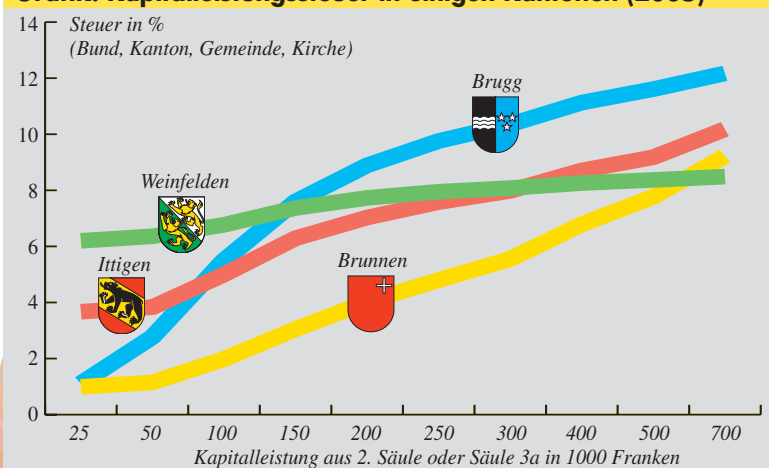
Christian Kohli,
Schweizerischer
Bauernverband,
Versicherungen,
5201 Brugg

Bei vielen Vorsorgelösungen haben die Versicherten für den Bezug der Altersleistungen die Wahl zwischen einer einmaligen Kapitalauszahlung oder dem Bezug einer lebenslänglichen Rente. Mit dem Entscheid für die eine oder andere Variante tun sich die meisten Personen schwer. Wer die Kapitalleistung bezieht, erhält sein investiertes Kapital inklusive Zinsen zurück; beim Rentenbezug ist der «Rückfluss» des investierten Kapitals zu einem grossen Teil von der Lebenserwartung abhängig.

Da vor allem die steuerbegünstigte Vorsorge im Rahmen der 2. Säule und der Säule 3a eine grosse Bedeutung haben, werden nachfolgend die Auswirkungen des Kapitals- oder Rentenbezuges für diese Vorsorgeformen noch genauer aufgezeigt.

Besteuerung der Kapitalleistung Ist der Bezug der Vorsorge in Form einer Auszahlung des Kapitals, so folgt eine einmalig Besteuerung. Diese wird immer getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz (nicht zum vollen Einkommenssteuersatz) berechnet. Ab Bezug ist das Kapital wieder Bestandteil des steuerbaren Vermögens. Bei Personen mit hohem Vermögen ist dies nicht zu unterschätzen, da nicht nur die Vermögenssteuer ins Gewicht fällt, sondern auch das massgebende Vermögen z. B. für die Verbilligung der Krankenkassenprämien beeinflusst wird. In Brugg, Aargau wird z. B. für eine Kapitalleistung aus der 2. Säule von 300 000 Fr. eine Kapitalleistungssteuer von 10.35 % erhoben.

Grafik: Kapitalleistungssteuer in einigen Kantonen (2005)



Beispiel: Wird ein steuerbares Einkommen von 15 000 Fr. um eine Jahresrente von rund 17 500 Fr. erhöht (Kapitalsumme 300 000 Fr.), so wird diese Rente mit einem Grenzsteuersatz von 6.7 % besteuert. Beträgt das steuerbare Einkommen ohne Rente 40 000 Fr. so wird eine zusätzliche Rente von 17 500 Fr. mit einem Grenzsteuersatz von 15.3 % besteuert (Steuersätze Brugg, Aargau).

Besteuerung des Rentenbezugs Erfolgt die Auszahlung der Vorsorgegelder der 2. Säule (auch 3a) in Rentenform, sind sie zu 100 % als Einkommen zu versteuern. Personen mit hohem Gesamteinkommen bezahlen auf einer Rentenleistung von beispielsweise 17 500 Fr. mehr Einkommenssteuern als Personen mit geringem Einkommen. Das «unverbraachte» Kapital beim Rentenbezug bildet kein steuerbares Vermögen und sofern die Renten verbraucht (konsumiert) werden, hat es auch keinen Einfluss auf die Vermögenssteuer.

Zusammenfall mehrerer Kapitalleistungen Kapitalleistungen aus der 2. Säule und der Säule 3a werden zu einem reduzierten Satz besteuert. Da auch dieser einer Progression unterliegt, versuchen die meisten Vorsorgenehmer aus Steueroptimierungsgründen, Kapitalleistungen gestaffelt zu beziehen. Damit profitieren sie von einer günstigeren Progressionsstufe und tieferen Steuerbeträgen. Die Steuerbehörden ihrerseits sind bestrebt, diese Bemühungen mit einer entsprechenden Steuerpraxis (die ei-

Was muss geklärt werden?

- *Wie wichtig ist ein lebenslänglich gesichertes Einkommen in einer bestimmten Höhe?*
Wer sich für den Rentenbezug entscheidet, sichert sich damit eine lebenslange Rente in einer bestimmten Höhe. Er versichert somit das Risiko der «Langlebigkeit» um es im Versicherungsjargon auszudrücken. Eine Rente kann somit für Personen mit eher knappen finanziellen Mitteln oder solchen die sich nicht um Geldanlagen kümmern möchten, vorteilhaft sein.
- *Wie hoch ist der Kapitalbedarf kurz-, mittel- und langfristig?*
Wer dem Nachfolger für die Betriebsübernahme ein Darlehen gewährt, wer im Rentenalter noch in Wohneigentum investiert oder wer in den nächsten Jahren einen grösseren Kapitalbedarf hat, wird sich für den Kapitalbezug entscheiden.
- *Besteht beim Rentenbezug mit der gewählten Vorsorgelösung Rückgewähr auf das investierte Kapital oder verfällt dies bei frühem Todesfall? Ist eine Ehegattenrente mitversichert?*
Personen, die relativ früh sterben, beziehen weniger Altersrenten als Personen, die sehr alt werden bzw. sie finanzieren die Renten der «Langlebigen». Zum Glück weiss niemand wie lange er noch zu leben hat. Personen, die grössere gesundheitliche Probleme haben, werden sich aber kaum für eine Rente entscheiden. Bei Verheirateten wird im Normalfall eine Ehegattenrente mitversichert. Häufig enthält der Vorsorgevertrag auch eine Rückgewährsregelung. Rückgewähr bedeutet, dass ein Restkapital an die Erben ausgerichtet wird, wenn im Zeitpunkt des Todesfalls die Summe der bereits ausbezahlten Renten kleiner ist als das ursprüngliche Kapital.
- *Ist die Besteuerung bei Rentenbezug vorteilhafter als bei Kapitalbezug oder umgekehrt?*
Generell gilt, dass für Personen mit hohem steuerbarem Einkommen im Rentenalter der Kapitalbezug aus steuerlicher Sicht vorteilhafter ist. Personen mit sehr tiefem steuerbarem Einkommen im Rentenalter fahren aus steuerlicher Sicht unter Umständen mit dem Rentenbezug besser.

nem laufenden Wandel unterworfen ist) zu unterbinden. In fast allen Kantonen und beim Bund werden in der gleichen Bemessungsperiode anfallende Kapitalzahlungen aus der 2. Säule und der Säule 3a für die Berechnung des Steuersatzes kumuliert. Die Zusammenrechnung erfolgt auch bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, wenn beiden in der gleichen Bemessungsperiode Kapitalleistungen zufließen. Kapitalleistungen, die nicht in der gleichen Bemessungsperiode ausgerichtet (fällig) werden, werden meistens getrennt besteuert. Abweichungen von dieser Praxis sind jedoch möglich. So wurden beispielsweise im Kanton Thurgau für die Steuerberechnung bis vor kurzem (2004) sämtliche Kapitalleistungen innerhalb von fünf Jahren kumuliert.

Gestaffelter Bezug Ein gestaffelter Bezug von Kapitalleistungen aus der 2. Säule ist bedingt möglich. Im Rahmen der 2. Säule ist bei einer

Vorsorgeeinrichtung nur ein einziges Vorsorgeverhältnis möglich. Die Vorsorgeeinrichtung kann aber vorsehen, dass ein Teil der Altersleistung in Kapital- und ein Teil in Rentenform ausbezahlt wird (z. B. Vorsorgestiftung der schweiz. Landwirtschaft).

Anders verhält es sich in der Säule 3a. Gemäss Eidg. Steuerverwaltung, werden bei der gleichen Bank oder Versicherungsgesellschaft höchstens zwei Vorsorgekonten oder -vereinbarungen pro Vorsorgenehmer toleriert. Da es aber problemlos möglich ist, bei verschiedenen Banken und Versicherungsgesellschaften Säule 3a-Verträge abzuschliessen, sind dem gestaffelten Bezug praktisch nur aufgrund des frühest- und spätestmöglichen Bezugs der Altersleistungen Grenzen gesetzt.

Aufgrund der Steuerprogression kann ein gestaffelter Bezug von Kapitalleistungen minimale bis erhebliche Steuervorteile mit sich bringen. Im konkreten Fall muss aber geklärt

werden, wie gross der Steuervorteil effektiv ist, zudem ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Was geschieht mit dem Kapital, das vorzeitig bezogen wird? Ist die Rendite besser oder schlechter als im Vorsorgevertrag?
- Ab dem Zeitpunkt des Bezugs unterliegen die Zinserträge der Einkommenssteuer. Das Kapital wird Bestandteil des steuerbaren Vermögens. Werden Vermögenssteuern bezahlt? Hat die Veränderung des steuerbaren Vermögens Einfluss auf den Anspruch von Direktzahlungen, Prämienverbilligung Krankenkasse oder Stipendien?
- Innerhalb welcher Zeitperiode werden die Kapitalleistungen im betreffenden Kanton kumuliert?
- Wie gross ist der Beratungsaufwand für die Optimierung?

Private Leibrente der Säule 3b

Oft wird bei der Pensionierung zu einem Kapitalbezug der 2. Säule-Gelder mit anschliessendem Kauf einer privaten Leibrente geraten. Es wird dabei argumentiert, dass private Leibrenten lediglich zu 40 % zu versteuern sind und nicht zu 100% wie Renten aus der 2. Säule. Private Leibrenten haben zudem den Vorteil, dass eine den persönlichen Verhältnissen entsprechende Rückgewährsregelung gewählt werden kann. Was oft verschwiegen wird ist die Tatsache, dass die Grundlagen für die Berechnung von privaten Leibrenten schlechter sind und dass aufgrund der Besteuerung der Kapitalleistung die reduzierte Besteuerung der Leibrenten neutralisiert wird. In den meisten Fällen fahren die Vorsorgenehmer über den «Umweg» der privaten Leibrente schlechter, als wenn sie die Rente aus der 2. Säule beziehen. Wer von einem Versicherungs- oder Finanzberater zu einem solchen Vorgehen gedrängt wird, sollte in jedem Fall eine neutrale Zweitmeinung einholen. ■



Beratung ist wichtig

Im Einzelfall bedarf es immer einer sorgfältigen Abklärung. Werden einzig steuerliche Aspekte in den Vordergrund gestellt, so kann dies negative Folgen haben. Es ist empfehlenswert, die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen oder den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

